

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag	4
2. Gegebenheiten	5
2.1 Gesetze, Vorschriften, Normen, Richtlinien	5
2.2 Bewertete Unterlagen.....	6
3. Charakteristik des Bauwerkes.....	7
3.1 Beschreibung der Gebäudestruktur.....	7
3.2 Rechtlicher Geltungsbereich.....	7
3.3 Art der Nutzung	8
3.4 Anzahl und Art der die bauliche Anlage nutzenden Personen.....	9
3.5 Brandrisikoanalyse	9
3.6 Brandlasten und Brandgefahren	11
4. Baulicher Brandschutz	12
4.1 Brandwände	12
4.2 Tragende Wände, Stützen.....	13
4.3 Außenwände	13
4.4 Innenwände und Trennwände.....	13
4.5 Decken und Unterzüge.....	15
4.6 Dächer – Dachtragwerk und Dachhaut	16
4.7 Rauchabschnitte.....	17
4.8 Türen.....	17
4.9 Notwendige Flure, offene Gänge	19
4.10 Treppen und Treppenhäuser.....	20
4.11 Schleusen und Vorräume	23
4.12 Flucht- und Rettungswege	23
4.13 Aufzüge.....	25
4.14 Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle	25
4.15 Lüftungsanlagen.....	29
5. Brandschutzeinrichtungen	30
5.1 Brandmelde- und Alarmierungseinrichtung.....	30
5.2 Rauch- und Wärmeabzugsvorrichtungen	30
5.3 Feuerlöscheinrichtungen.....	31
5.4 Löschwasserversorgung	31
5.5 Sicherheitsbeleuchtung.....	32
5.6 Blitzschutzanlage	32

5.7	Sicherheitsstromversorgung	33
6.	Flächen für die Feuerwehr	34
6.1	Aufstellflächen und Bewegungsflächen Feuerwehrezugänge / Zufahrten	34
7.	Organisatorischer Brandschutz	36
7.1	Feuerwehrplan, Brandschutzordnung	36
7.2	Flucht- und Rettungspläne	36
8.	Abweichungen und Zusammenfassung	37

Anlagen

Anlage 1 Lageplan M 1:250

Anlage 2 Grundrisse mit Brandschutzeintragungen M 1:100

1. Auftrag

Das Brandschutzbüro Sonntag **bbS** wurde vom Ingenieurbüro Niekisch beauftragt ein Brandschutzkonzept für folgendes Vorhaben anzufertigen:

Teilumbau eines Mehrfamilienwohnhauses zu einem Gemeindezentrum mit einer Wohnung, einer Gästewohnung und Lagerräumen Flügelweg 8, 01157 Dresden

Grundlage der brandschutztechnischen Bewertung des Gebäudes stellen die vom Ingenieurbüro Niekisch mit Datum 08.08.2022 erstellten Genehmigungspläne sowie die Erkenntnisse der vom Unterzeichner am 01.07.2022 durchgeführten Ortsbegehung dar.

Die in diesem Brandschutzkonzept getroffenen Einschätzungen, Aussagen und Festlegungen zum vorbeugenden baulichen Brandschutz beziehen sich ausschließlich auf den geplanten Teilumbau des bisherigen Mehrfamilienwohnhauses zu einem islamischen Gemeindezentrum. Sie stellen eine Einzelfallbeurteilung dar und basieren auf den unter Pkt. 2.2 aufgeführten Planunterlagen sowie den definierten nutzungsspezifischen Besonderheiten des Gebäudes.

Das Brandschutzkonzept, die Ergebnisse der Risikoanalyse sowie die daraus resultierenden Bauteilanforderungen dürfen nicht verallgemeinert oder auf andere Gebäude, Gebäudeteile oder bauliche Anlagen übertragen werden.

Sollten im Rahmen der weiteren Planung oder der Bauausführung Veränderungen an der Geometrie des Gebäudes oder an zu verwendenden Materialien im Vergleich zur Genehmigungsplanung stattfinden, so verliert das vorliegende Brandschutzkonzept seine Gültigkeit.

Der Brandschutznachweis einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt und darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Weitergabe des Brandschutznachweises an Dritte bedarf der Zustimmung des Gebäudeeigentümers oder dessen Bevollmächtigten.

Veröffentlichung sowie Verwendung von Textteilen dieses Dokumentes, das aus 39 Seiten und 2 Anlagen besteht, bedürfen immer der Zustimmung und schriftlichen Genehmigung des Unterzeichners.

2. Gegebenheiten

2.1 Gesetze, Vorschriften, Normen, Richtlinien

- (1) Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 11. Mai 2016
letzte Änderung vom 1. Juni 2022
- (2) Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) vom 18. März 2015, zuletzt geändert vom 9. Mai 2019
- (3) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Neufassung der Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) vom 2. September 2004
Letzte Änderung vom 8. Oktober 2014
- (4) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Garagen (Sächsische Garagenverordnung – SächsGarVO) vom 17. Januar 1995
- (5) Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie - LAR)
Fassung Mai 2006
- (6) DIN 4102, Teil 4: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen (März 1994)
- (7) DIN 14 096, Teil 1 bis Teil 3: Brandschutzordnung (April 1983)
- (8) DIN 18 082, Teil 1 und Teil 3: Stahltüren T30-1 (Jan. 1984, Dez. 1991)
- (9) DIN 18 095, Teil 1: Rauchschutztüren (Oktober 1988)

2.2 Bewertete Unterlagen

Bezeichnung	Maßstab	Stand
Auszug Liegenschaftskarte	1:1000	08.07.2022
Entwurfsplanung Kellergeschoss	1:100	08.08.2022
Entwurfsplanung Erdgeschoss	1:100	08.08.2022
Entwurfsplanung 1. Obergeschoss	1:100	08.08.2022
Entwurfsplanung 2. Obergeschoss	1:100	08.08.2022
Entwurfsplanung Mansardgeschoss	1:100	08.08.2022
Entwurfsplanung Schnitt A-A	1:100	08.08.2022

3. Charakteristik des Bauwerkes

3.1 Beschreibung der Gebäudestruktur

Das Gebäude ist in klassischer Massivbauweise mehrgeschossig über einem Kellergeschoss errichtet worden und besteht aus einem Erdgeschoss sowie zwei weiteren Obergeschossen. Über dem 2. Obergeschoss ist noch ein Mansardgeschoss angeordnet und darüber ein nicht ausgebautes Dachgeschoss.

Der Dachstuhl des Gebäudes ist als Walmdach ausgebildet, welcher eine konstruktive Einheit mit den Dachseiten des Mansardgeschosses bildet.

Alle Fassaden sind in einer Mischung aus verklinkerten und verputzten Bereichen hergestellt. Die Fassaden des Erdgeschosses als Hochparterre sind vollständig verklinkert.

Das Gebäude steht frei auf dem Flurstück und wird mittels einer Gaszentralheizung beheizt. Der entsprechende Heizungsraum befindet sich im Kellergeschoss.

Die Erschließung des Flurstücks mit dem Gemeindezentrum erfolgt vom Flügelweg aus. Das Grundstück ist nicht eingezäunt, was auch in Zukunft nicht geplant ist. Der Zugang zu dem Gebäude ist somit zu jeder Zeit für Besucher, Bewohner oder Rettungskräfte frei zugänglich.

3.2 Rechtlicher Geltungsbereich

Das Bauwerk ist nach SächsBO § 2 Absatz 1 eine bauliche Anlage sowie nach SächsBO § 2 Absatz 2 ein Gebäude.

Bauliche Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand wirksame Löscharbeiten und die Rettung von Menschen und Tieren möglich sind.

Die Oberkante Fertigfußboden der obersten möglichen Aufenthaltsräume liegen im Mittel bei ca. 11,68 m im zukünftig nicht mehr zu Aufenthaltszwecken genutzten Mansardgeschoss über angrenzendem Gelände. Auf Grund der unterschiedlichen Nutzungen in den einzelnen Geschossen haben die definierten Nutzungseinheiten auch jeweils eine Größe von unter 400 m². Dadurch handelt es sich bei dem brandschutztechnisch zu bewertenden Gebäude um eines der

Gebäudeklasse 4.

Die Sächsische Bauordnung ist eine Rahmenvorschrift, die zum Brandschutz neben allgemeinen Vorschriften detaillierte Aus- und Durchführungsbestimmungen nur für den Wohnungsbau und verwandte Gebäude beinhaltet.

Sind die Risiken durch die bestimmungsgemäße Nutzung anders zu bewerten, handelt es sich um bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung.

Das Gebäude ist nach SächsBO § 2 Absatz 4

kein Sonderbau,

da es auf Grund der vorhandenen und auch geplanten Raumstruktur keine Räume gibt, in welchen sich zeitgleich mehr als 100 Personen aufhalten und auch die Gebetsräume als Versammlungsräume in Summe eine Gesamtanzahl von unter 200 Personen fassen.

Die nachfolgende brandschutztechnische Bewertung des Gebäude erfolgt daher nach den Forderungen der Sächsischen Bauordnung (SächsBO 2016).

3.3 **Art der Nutzung**

Das brandschutztechnisch zu bewertende Gebäude soll nach dem geplanten Teilumbau im Wesentlichen zu folgenden Zwecken genutzt werden:

Kellergeschoss:

- Toiletten- und Waschräume
- Lagerräume
- Haustechnikräume

Erdgeschoss:

- Gebetsräume für Männer
- Büroräume
- Bibliothek
- Teeküche
- Toiletten- und Waschräume
- Nebenräume

1. Obergeschoss:

- Gebetsräume für Frauen
- Mehrzweckraum
- Büroräume
- Bibliothek
- Teeküche
- Toiletten- und Waschräume
- Nebenräume

2. Obergeschoss:

- Wohnung
- Gästewohnung für Besucher der Gemeinde
- Lagerräume

Mansardgeschoss:

- Lagerräume

Dachgeschoss:

- Leerstand

3.4 Anzahl und Art der die bauliche Anlage nutzenden Personen

Das Gebäude wird nach dem Teilumbau als islamisches Zentrum und als solches für die Durchführung von Gebeten, allgemeiner Gemeindegemeinschaft und für eine Wohnung sowie einer Gästewohnung für auswärtige Besucher der Gemeinde genutzt.

Nach Angabe des Bauherrn kann an Freitagen als wichtigstem Tag in der Woche für Muslime mit folgender Anzahl von Personen im Gebäude gerechnet werden:

Gebetsräume Erdgeschoss:

- max. 130 Personen im Zeitraum ca. 14:00-15:00 Uhr

Gebetsräume 1. Obergeschoss:

- max. 40 Personen im Zeitraum ca. 14:00-15:00 Uhr

In Zeiträumen außerhalb des wöchentlichen Freitagsgebetes zwischen 14:00 und 15:00 halten sich max. 10 Personen zeitgleich in dem Gebäude auf.

Hinzu kommen ca 4-5 Personen in der Wohnung des Imam und evtl. 2-3 Personen in der Gästewohnung.

Zu Veranstaltungen der allgemeinen Gemeindegemeinschaft werden im Durchschnitt max. 20-30 Personen erwartet.

In Summe ist somit im Fall der höchsten Gleichzeitigkeit von ca. 180 Personen im Gesamtgebäude auszugehen und dies auch nur in einem sehr begrenzten Zeitraum, nämlich Freitags im Zeitraum zwischen 14:00 und 15:00 Uhr.

Generell kann nicht bei allen Personen die das Gebäude nutzen von guten Ortskenntnissen ausgegangen werden. Dies gilt sowohl für Gemeindegemeinschaft, welche nicht regelmäßig das Objekt betreten, als auch für Gäste der Gemeinde.

3.5 Brandrisikoanalyse

Das Brandrisiko stellt die Wahrscheinlichkeit dar, dass ein Brand entstehen und sich zu einem Schadfeder entwickeln kann. Bei der Brandrisikoanalyse sind

- die Gefahr einer Brandentstehung

- die Größe der Brandlast
- die Gefahr der Brandausbreitung

einzuschätzen. Daneben ist das durch einen Brand befürchtete Schadensausmaß zu bewerten.

Da bei den religiösen Handlungen der Gemeinde grundsätzlich kein offenes Feuer verwendet wird, kann vom Unterzeichner bei der Beurteilung des Gebäudes in der geplanten Nutzung kein erhöhtes oder besonderes Brandrisiko erkannt werden. Die Nutzung der Räume, welche nicht dem Gebet und der allgemeinen Gemeindearbeit dienen, entsprechen einer gewöhnlichen Wohnnutzung.

Unachtsamkeit von Gemeindemitgliedern bzw. deren Gästen oder technische Defekte an elektrischen Geräten in den Wohnungen oder Räumen stellen die größte Brandgefahr dar. Darüber hinaus kann vorsätzliche Brandstiftung nicht ausgeschlossen werden.

Als potentielle Zündquellen sind folgende Möglichkeiten zu benennen:

- Unsachgemäße Handhabung mit offenem Feuer, wie z.B. Kerzen
- Technische Defekte an der allgemeinen Elektroanlage oder elektrischen Geräten der Bewohner
- Naturereignisse wie z. B. Blitzschlag
- Vorsatz

Auf Grund der vorgeschriebenen automatischen Rauchfrühwarnmelder in den Wohnungen wird ein Schadensbrand bei Anwesenheit der Wohnungsnutzer frühzeitig erkannt und eine Alarmierung der Feuerwehr zeitnah ausgelöst. Eine rasche Evakuierung des Gebäudes und Brandbekämpfung zur Verringerung des Schadensrisikos bzw. der Schadenshöhe ist somit gewährleistet. Schutzzielorientiert und zur Kompensation von Abweichungen in dem Altbau sollen auch die Gebetsräume sowie die Räume der allgemeinen Gemeindearbeit mit automatischen Rauchfrühwarnmeldern überwacht werden. Hierdurch wird das Schadensrisiko weiter verringert.

Die Risikobetrachtungen und brandschutztechnischen Analysen basieren dabei auf den in § 14 SächsBO definierten Grundsatzanforderungen nach

- Schutz von Menschen und Tieren
- Nachbarschutz
- Umweltschutz

Um diese Schutzziele zu erreichen, muss

- einer Brandentstehung vorgebeugt,
- eine Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindert,

- und wirksame Löscharbeiten ermöglicht werden.

Diese Grundsatzanforderungen dienen primär dem Schutz von Menschenleben, das heißt Personenschutz oder dem Nachbarschutz.

Für dieses Ziel werden als Ergebniss der Brandrisikoanalyse all erforderlichen Maßnahmen des nachfolgenden Brandschutzkonzeptes definiert.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Sachwerteschutz für das Gebäude durch die definierten Schutzziele nur teilweise garantiert werden kann. Der bauordnungsrechtliche Stellenwert des Sachwerteschutzes ist erheblich niedriger als der des Personenschutzes.

Notwendige oder zweckmäßige Brandschutzmaßnahmen liegen zum Teil im Ermessen des Bauherren bzw. hängen stark von den Nutzeransprüchen ab und müssen mit dem Sachversicherer sowie einem Brandschutzplaner abgestimmt und geregelt werden.

3.6 Brandlasten und Brandgefahren

Nach Bewertung der vorgelegten Pläne und den Erkenntnissen der Ortsbegehung kann der Verfasser des vorliegenden Brandschutzkonzeptes keine Räume mit erhöhten Brandgefahren sowie Brandlasten in dem Gebäude erkennen.

Es handelt sich insgesamt ausschließlich um die normalen Brandlasten und Risiken aus einer für Wohnungen oder wohnungsähnlichen Nutzung.

Auch gehen von den im Erd- und 1. Obergeschoss geplanten Gebetsräumen und Räumen der allgemeinen Gemeindegemeinschaft keine erhöhten Brandgefahren aus.

4. Baulicher Brandschutz

4.1 Brandwände

4.1.1 Allgemeine Anforderungen

Brandwände sind herzustellen

- zum Abschluss von Gebäuden, bei denen die Abschlusswand bis zu 2,5 m von der Nachbargrenze errichtet wird, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen Gebäuden gesichert ist
- als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m.

Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.

Brandwände sind erforderlich als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m.

Brandwände müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Brandwände müssen bis zur Bedachung durchgehen und in allen Geschossen übereinander angeordnet sein. Sie sind 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen. Darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden.

Brandwände müssen bis zur Bedachung durchgehen und in allen Geschossen übereinander angeordnet werden.

Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden. Öffnungen in Wänden an Stelle von Brandwänden sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind. Die Öffnungen müssen in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 mind. feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse (T 90) haben.

4.1.2 Konkrete Anforderungen im bewerteten Objekt

Mit einer Gebäudelänge von ca. 30 m und einer Breite von ca. 12 m unterschreitet das Gebäude die nach SächsBO max. zul Gebäudelänge von 40 m ohne innere Brandwand. Die Anordnung einer inneren Brandwand ist somit nicht erforderlich.

Äußere Brandwände werden ebenfalls nicht erforderlich, da der brandschutztechnisch relevante Abstand des Objektes zur jeweiligen Flurstücksgrenze mit 4 m an der engsten Stelle mehr als 2,5 m sowie zu angrenzenden Gebäuden mind. 12 m beträgt und somit der einzuhaltende Mindestabstand von 2,5 m bzw. 5 m eingehalten bzw. noch überschritten wird.

4.2 Tragende Wände, Stützen

4.2.1 Allgemeine Anforderungen

Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. Sie müssen in Gebäuden der Gebäudeklasse 4

hochfeuerhemmend (F60)

sein.

4.2.2 Konkrete Anforderungen im bewerteten Objekt

Die tragenden und aussteifenden Bauteile des Gebäudes sind aus mind. 24 cm starkem Ziegelmauerwerk errichtet. In dieser Bauweise erfüllen sie nach DIN 4102 die Mindestanforderung hochfeuerhemmend (F60).

4.3 Außenwände

4.3.1 Allgemeine Anforderungen

Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.

Bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- und Lufträumen wie Doppelfassaden und hinterlüfteten Außenwandbekleidungen sind gegen die Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen.

4.3.2 Konkrete Anforderungen im bewerteten Objekt

Die Fassaden des Wohngebäudes sind in großen Teilen verklindert ausgeführt. Darüber hinaus gibt es Fassadenbereiche, welche mit einem mineralischen Außenputz versehen sind. Mit dieser Bauweise ist keine Brandweiterleitung auf oder über die Fassaden zu erwarten.

Eine äußere Wärmedämmung ist im Bestand nicht vorhanden und derzeit auch nicht geplant. Sollte eine solche zu einem späteren Zeitpunkt angebracht werden und soll hierfür ein brennbares Dämmmaterial vorgesehen werden, so sind in dieser nach den geltenden Vorschriften Brandriegel aus nicht brennbarer Dämmung einzubauen.

4.4 Innenwände und Trennwände

4.4.1 Allgemeine Anforderungen

Trennwände müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.

Trennwände sind erforderlich

- zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren
- zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr

Trennwände nach Pkt. 1 müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend sein. Trennwände nach Pkt. 2 müssen feuerbeständig sein.

Die Trennwände sind bis zur Rohdecke, im Dachraum bis unter die Dachhaut zu führen.

Öffnungen in Trennwänden sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind. Sie müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

4.4.2 Konkrete Anforderungen im bewerteten Objekt

Trennwände im bauordnungsrechtlichen Sinne stellen die Wände zwischen den als unterschiedliche Nutzungseinheiten definierte Teilbereiche des Gebäudes dar. Das sind im Einzelnen:

Kellergeschoss:

- keine Trennwände erforderlich

Erdgeschoss:

- keine Trennwände erforderlich

1. Obergeschoss:

- Trennwand zwischen Gebetsräumen Frauen und Räumen für allgemeine Gemeindearbeit
- Trennwand zwischen Mehrzweckraum und Leseräumen und Seelsorgebereich

2. Obergeschoss:

- Trennwand zwischen Wohnung und Gästewohnung
- Trennwand zwischen Gästewohnung und Lagerbereichen

Mansardgeschoss:

- keine Trennwände erforderlich

Dachgeschoss:

- keine Trennwände erforderlich

Alle definierten Trennwände bestehen aus mind. 11,5 cm und beidseitig verputzten Ziegelwänden. In dieser Bauart erfüllen sie nach DIN 4102 die Mindestanforderung von hochfeuerhemmend (F60).

4.5 Decken und Unterzüge

4.5.1 Allgemeine Anforderungen

Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. Sie müssen in Gebäuden der Gebäudeklasse 4

hochfeuerhemmend (F60)

sein.

Im Kellergeschoss müssen Decken in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5

feuerbeständig (F90)

sein.

Unter und über Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr müssen Decken generell feuerbeständig sein. Öffnungen in Decken, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, sind nur zulässig innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen und im übrigen, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und Abschlüsse mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decke haben.

4.5.2 Konkrete Anforderungen im bewerteten Objekt

Mit Ausnahme der Decke über dem Kellergeschoss sind sämtliche weiteren Decken des Gebäudes als Holzbalkendecken konstruiert. Holzbalkendecken sind nach DIN 4102 nicht klassifiziert, können aber in Anlehnung an diese DIN als feuerhemmend mit brennbaren Baustoffen (F30-B) gewertet werden. Somit wird die Mindestanforderung der SächsBO an diese Decken nicht erfüllt.

Zum Teil sind unter den Holzbalkendecken Unterhangdecken aus Trockenbau eingebaut worden. Solche verbessern die Feuerwiderstandsdauer der Decken nochmals und nähern den Feuerwiderstand dieser der Mindestanforderung von hochfeuerhemmend (F60) an. Da vom Bauherrn aber der generelle Einbau von Unterhangdecken nicht vorgesehen ist, muss die somit nicht durchgängig erreichte Feuerwiderstandsdauer der Geschossdecken von hochfeuerhemmend (F60) durch andere Maßnahmen wirksam kompensiert werden, um das definierte Schutzziel Rettung von Menschenleben zu erreichen. Dies soll durch den Einbau von untereinander funkvernetzten Rauchfrühwarnmeldern erfolgen, welche in allen Aufenthaltsräumen und Lagerräumen des Erd- und 1. Obergeschosses eingebaut werden. In Verbindung mit Alarmtonegebern im Treppenraum ist somit abgesichert, dass eine Alarmierung aller sich im Gebäude aufhaltenden Personen unmittelbar nach Ausbruch eines Brandes erfolgt und somit ein Zeitgewinn für die sichere Evakuierung des Gebäudes erwirkt wird.

► **Ein Antrag auf Abweichung wird gestellt**

Die Decke über dem Kellergeschoss besteht aus einer Stahl-Stein Decke und wurde als Ziegelgewölbedecke konstruiert, welche zum Teil in Stahlprofilen eingespannt ist. Die unteren Flansche der Stahlträger sind dabei frei im Raum liegend und haben im Bestand keinen brandschutztechnischen Schutz. Die Decke erfüllt in der Konstruktion grundsätzlich die erforderliche Feuerwiderstandsdauer von feuerbeständig (F90), vorausgesetzt die frei liegenden Stahlteile werden mit mind. 2 cm mineralischem Putz auf entsprechenden Putzträgern oder einer mind. 25 mm starken Brandschutz-trockenbauplatte verkleidet.

4.6 Dächer – Dachtragwerk und Dachhaut

4.6.1 Allgemeine Anforderungen

Bedachungen müssen gegen ein Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung). Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Lichtkuppeln und Oberlichter sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen mindestens 1,25 m entfernt sein

- Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände nicht mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt sind und
- Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind

Als gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachungen gelten nach DIN 4102 Teil 4 Abschnitt 8.7 folgende Ausführungsarten:

- Bedachungen aus natürlichen und künstlichen Steinen der Baustoffklasse A sowie aus Beton und Ziegeln
- Bedachungen mit oberster Lage aus mindestens 0,5 mm dickem Metallblech
- fachgerecht verlegte Bedachungen auf tragenden Konstruktionen gleich welcher Art, auch auf Zwischenschichten aus Wärmedämmstoffen, mindestens der Baustoffklasse B2 mit
 - Bitumen-Dachbahnen nach DIN 52 128
 - Bitumen-Dachdichtungsbahnen nach DIN 52 130
 - Bitumen-Schweißbahnen nach DIN 52 131
 - Glasvlies-Bitumen-Dachbahnen nach DIN 52 134

Die Bedachung mit diesen Bahnen muss mindestens 2-lagig sein.

- beliebige Bedachungen mit vollständig bedeckender, mindestens 5 cm dicker Schüttung aus Kies 16/32 oder mit Bedeckung aus mindestens 4 cm dicken Betonwerksteinplatten oder anderen mineralischen Platten.

4.6.2 Konkrete Anforderungen im bewerteten Objekt

Das Gebäude hat ein Steildach und ist mit Tondachsteinen eingedeckt. Mit vorgenanntem Material ist der Nachweis „Widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme“ erbracht.

4.7 Rauchabschnitte

4.7.1 Allgemeine Anforderungen

Notwendige Flure sind durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen. Die Rauchabschnitte sollen nicht länger als 30 m sein. Die Abschlüsse sind bis an die Rohdecke zu führen. Sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecken feuerhemmend sind.

4.7.2 Konkrete Anforderungen im bewerteten Objekt

Die zum Teil in dem Objekt erforderlichen notwendigen Flure haben jeweils Längen von weniger als 30 m. Somit sind diese nicht durch Rauchschutztüren in einzelne Rauchabschnitte zu unterteilen.

Auch aus anderen Gründen werden keine voneinander abgetrennte Rauchabschnitte erforderlich.

4.8 Türen

4.8.1 Allgemeine Anforderungen

Klassifizierte Feuer- und Rauchschutztüren sind:

- Feuerschutztür - feuerhemmend und selbstschließend T30
- Feuerschutztür - feuerbeständig und selbstschließend T90
- rauchdichte Tür - Rauchschutztür nach DIN 18095 RS
- Feuerschutztür und gleichzeitig Rauchschutztür T30-RS, T90-RS.

Der Einbau von Feuer- und Rauchschutztüren und die Errichtung der dazugehörigen Wände ist nach Zulassungsbescheiden, gültigen DIN-Normen und Einbauanleitungen der Hersteller durchzuführen.

Alle Türen im Zuge von Rettungswegen, Innentüren wie ins Freie führende Türen müssen folgenden erhöhten Anforderungen genügen:

- sie müssen während der Betriebszeit jederzeit leicht von innen ohne fremde Hilfe und in voller Breite geöffnet werden können
- sie dürfen keine Schwellen haben (ausgenommen Außentüren), den Fluchtweg nicht versperren und nicht pendeln
- zweiflüglige Türen sind mit Schließfolgenregler auszustatten

- sämtliche Türen welche an notwendige Flure anschließen, müssen dichtschießend ausgeführt werden
- Türen von notwendigen Treppenräumen zu notwendigen Fluren müssen mind. rauchdicht und selbstschließend sein
- Türen von notwendigen Treppenräumen zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten müssen mind. dicht- und selbstschließend sein.

4.8.2 Konkrete Anforderungen im bewerteten Objekt

Folgende Türen des Wohngebäudes müssen gemäß Pkt. 4.8.1 Anforderungen hinsichtlich des vorbeugenden baulichen Brandschutzes erfüllen:

Erdgeschoss	
Tür aus notwendigem Treppenraum in Kellergeschoss	T30 RS
Tür aus notwendigem Treppenraum in notwendigen Flur	RS P (Panikfunktion)
Gebäudezugangstür	P (Panikfunktion)
Ausgangstür zu äußerer Fluchttreppe	P (Panikfunktion)
Türen im Verlauf des Rettungsweges zur äußeren Fluchttreppe	P (Panikfunktion)
1. Obergeschoss	
Tür aus notwendigem Treppenraum in notwendigen Flur	RS P (Panikfunktion)
Festverglasung neben Tür aus notwendigem Treppenraum in notwendigen Flur	F30
Ausgangstür zu äußerer Fluchttreppe	P (Panikfunktion)
Türen im Verlauf des Rettungsweges zur äußeren Fluchttreppe	P (Panikfunktion)
2. Obergeschoss	
Tür aus notwendigem Treppenraum in notwendigen Flur	RS P (Panikfunktion)
Tür aus notwendigem Treppenraum in Lagerbereich	T30 RS
Türen aus notwendigem Flur in Nutzungseinheiten	D

Ausgangstür zu äußerer Fluchttreppe	P (Panikfunktion)
Mansardgeschoss	
Tür aus notwendigem Treppenraum in Lagerbereich	T30 RS P (Panikfunktion)

P: Panikfunktion; D: dichtschießend; DS: dicht- und selbstschießend; T 30: feuerhemmend, dicht- und selbstschießend; T 30 – RS: feuerhemmend, rauchdicht- und selbstschießend

Sollen Türen mit Brandschutzanforderungen im Normalbetrieb offen gehalten werden oder sollen solche Türen wie gewöhnliche Innentüren bedient werden können, so sind diese mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlagen oder Freilauftürschließern auszurüsten.

4.9 Notwendige Flure, offene Gänge

4.9.1 Allgemeine Anforderungen

Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenträume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

Notwendige Flure sind durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschießende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen. Die Rauchabschnitte sollen nicht länger als 30 m sein. Die Abschlüsse sind bis an die Rohdecke zu führen. Sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend ist.

Die Wände notwendiger Flure müssen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend, in Kellergeschossen deren tragende und aussteifende Bauteile feuerbeständig sein müssen, feuerbeständig sein. Die Wände sind bis an die Rohdecke zu führen. Sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend ist.

Türen in diesen Wänden müssen dicht schließen.

In notwendigen Fluren müssen Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben.

Für Wände und Brüstungen notwendiger Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind, gelten die gleichen Anforderungen wie an die Wände notwendiger Flure. Fenster sind in diesen Außenwänden ab einer Brüstungshöhe von 0,90 m zulässig.

Notwendige Flure sind nicht erforderlich innerhalb von Wohnungen oder innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m².

4.9.2 Konkrete Anforderungen im bewerteten Objekt

Die Nutzungseinheiten im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss haben jeweils eine Grundfläche von mehr als 200 m². Somit sind innerhalb von diesen notwendige Flure erforderlich.

Durch den Einbau einer zusätzlichen Wand zwischen dem notwendigen Treppenraum und den angrenzenden Nutzungseinheiten im Erd- und 1. Obergeschoss wird in jedem der beiden Geschosse ein durchgehender Flur abgetrennt, welcher die Raumbereiche an den Giebelwänden miteinander verbindet. Die beiden Flure stellen notwendige Flure dar und sind als solche dauerhaft frei von Brandlasten zu halten.

Alle Wände der definierten notwendigen Flure bestehen im Bestand aus mind. 11,5 cm starkem Ziegelmauerwerk, welche vom jeweiligen Rohfußboden bis zur Rohdecke reichen. In dieser Bauart erfüllen die Wände die Anforderungen an Wände notwendiger Flure.

Die notwendigen Flure haben eine Länge von max. 17 m und müssen daher nicht durch Rauchschutztüren in einzelne Rauchabschnitte unterteilt werden.

Die als notwendige Flure definierten Flure müssen dauerhaft frei von Brandlasten gehalten werden. Das gilt sowohl für Möbel als auch technische Geräte. Sind für die geplante Nutzung Regale für das Ablegen von Schuhen vor den Gebetsräumen vorgesehen, so dürfen diese nicht im notwendigen Treppenraum oder den notwendigen Fluren aufgestellt werden. Solche sind in separaten Abstellräumen vorzusehen.

4.10 Treppen und Treppenhäuser

4.10.1 Allgemeine Anforderungen

Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe).

Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum). Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

Tragende Teile notwendiger Treppen müssen in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 aus

nichtbrennbaren Baustoffen

bestehen.

Jeder notwendige Treppenraum muss an einer Außenwand liegen und einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben.

Sofern der Ausgang eines notwendigen Treppenraumes nicht unmittelbar ins Freie führt, muss der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie

- mindestens so breit sein wie die dazugehörigen Treppenläufe
- Wände haben, die die Anforderungen an die Wände des Treppenhauses erfüllen
- rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse zu notwendigen Fluren haben
- ohne Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen zu notwendigen Fluren sein

Die Wände notwendiger Treppenräume müssen als raumabschließende Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 4

auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend (F60)

sein.

Der obere Abschluss notwendiger Treppenräume muss als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben.

In notwendigen Treppenräumen müssen Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen und Bodenbeläge aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen.

Öffnungen zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche von mehr als 200 m², ausgenommen Wohnungen, müssen mind. feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse haben.

Notwendige Treppenräume müssen belüftet werden können. Sie müssen in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,5 m² haben, die geöffnet werden können.

Für innenliegende notwendige Treppenräume und notwendige Treppenräume in Gebäuden mit einer Höhe nach § 2 Abs. 3 Satz 2 von mehr als 13 m ist an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1 m² erforderlich. Sie muss vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus geöffnet werden können.

4.10.2 Konkrete Anforderungen im bewerteten Objekt

Die mittig im Gebäude liegende Treppe stellt eine notwendige Treppe dar, welche als solche in einem eigenen Treppenraum liegt und vom Kellergeschoss bis in das Mansardgeschoss in einem Zuge durchgeht. Alle Bestandswände, welche den notwendigen Treppenraum umschließen, bestehen aus mind. 24 cm starkem Ziegelmauerwerk, welches als solches nach DIN 4102 die Mindestanforderung hochfeuerhemmend (F60) auch unter erhöhter mechanischer Beanspruchung erfüllt.

Gemäß Entwurfsplanung soll zwischen dem notwendigen Treppenraum und den Zugängen zu den Nutzungseinheiten in jedem Geschoss noch eine zusätzliche Wand eingebaut werden. Diese müssen ebenfalls die Mindestanforderung hochfeuerhemmend auch unter erhöhter mechanischer Beanspruchung erfüllen und können sowohl in Massivbauweise als auch in Trockenbau errichtet werden. An den Stellen, an welchen die Wände vorgesehen sind, befindet sich unterhalb der Geschossdecke bzw. der Treppenpodeste jeweils ein derzeit sichtbarer Stahlträger. Diese sind vor Einbau der Wände mit Brandschutzplatten mind. hochfeuerhemmend zu verkleiden. An den brandschutztechnisch verkleideten Trägern können dann die neuen Treppenraumwände anschließen.

Die notwendige Treppe hat vom Kellergeschoss bis zum Mansardgeschoss massive Blockstufen aus Betonwerkstein. Diese sind in den Treppenraumwänden eingespannt und liegen im Bereich des Treppenauges auf Stahlträgern auf. Gleiches gilt für die Treppenpodeste. In der vorbeschriebenen Konstruktion erfüllt die Bauart der Treppe die Anforderung an die tragenden Teile von nicht brennbaren Baustoffen.

Der obere Abschluss des notwendigen Treppenraums wird durch die Geschossdecke des nicht ausgebauten Dachgeschosses und nicht die Dachschale gebildet. Demnach muss der obere Abschluss mind. hochfeuerhemmend sein. Im Bestand ist die Decke über dem notwendigen Treppenraum wie auch die übrigen Decken des Gebäudes als klassische Holzbalkendecke konstruiert und kann in dieser Bauart nur in eine Feuerwiderstandsdauer von feuerhemmend (F30) eingestuft werden. Da ein Austausch der Geschossdecke gegen eine hochfeuerhemmende Decke einen unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Aufwand bedeutet, sieht das vorliegende Brandschutzkonzept vor unter der Decke eine mind. hochfeuerhemmende Unterhangdecke einzubauen. Zusätzlich werden auf der Deckenoberseite im Bereich des Treppenraums zuzüglich darüber hinausgehend umlaufend 1 m auf den brennbaren Holzdielen nicht brennbare Trockenestrichplatten fest verschraubt. Somit wird sichergestellt, dass es bei einem möglichen Brand im Dachgeschoss nicht sofort zu einem Durchbrennen durch die Geschossdecke in den notwendigen Treppenraum kommt.

► Ein Antrag auf Abweichung wird gestellt

Der notwendige Treppenraum liegt vom Erdgeschoss bis in das oberste Geschoss an einer Außenfassade und hat in jedem Geschoss in Form der erdgeschossigen

Zugangstür sowie den Fassadenfenstern von Hand öffnbare Öffnungen mit einer freien Abluftfläche von mind. 2,5 m² Größe.

Da das oberste Treppenpodest im Mansardgeschoss mit ca. 11,67 m noch unter dem Grenzwert von 13 m über Gelände liegt, ist keine RWA-Anlage an oberster Stelle erforderlich.

4.11 Schleusen und Vorräume

In der vorhandenen und geplanten Grundrissstruktur und Konstruktion des Gebäudes werden keine Schleusen und Vorräume mit in Bezug auf den Brandschutz gesetzlich erforderlichen Qualitäten erforderlich.

4.12 Flucht- und Rettungswege

4.12.1 Allgemeine Anforderungen

Für Nutzungseinheiten mit mind. einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mind. zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. Beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.

Nach § 35 Absatz 2 SächsBO muss von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes mind. ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in mind. 35 m Entfernung erreichbar sein. Diese Anforderung stellt den ersten Rettungsweg dar. Von jedem Punkt des Gebäudes muss ferner ein zweiter Rettungsweg unabhängig vom ersten erreichbar sein.

Für Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).

Flucht- und Rettungswege sind ständig freizuhalten. Außenliegende Treppen und ebenerdige Rettungswege müssen bei jeder Witterung sicher begehbar sein.

Bei Dunkelheit sind die Rettungswege, auch die Flächen außerhalb des Gebäudes, zu beleuchten.

Die Rettungswege sind mit mindestens langnachleuchtenden Rettungszeichen entsprechend VBG 125 so zu kennzeichnen, dass der Ausgang ins Freie sicher gefunden werden kann.

Türen im Zuge von Rettungswegen müssen jederzeit leicht von innen ohne fremde Hilfe und in voller Breite geöffnet werden können.

Gemäß Unfallverhütungsvorschrift müssen in Arbeitsstätten Türen im Zuge von Rettungswegen in Fluchtrichtung aufschlagen.

In Fluchtwegen ist aufgrund der Stolpergefahr eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig. Bei Ausgängen ins Freie in Verbindung mit Türen sind einstufige Podeste möglich.

4.12.2 Konkrete Anforderungen im bewerteten Objekt

Das Gebäude verfügt im Bestand nur über eine innere notwendige Treppe. Da bei der zu erwartenden Anzahl von Personen in den Gebetsräumen und den Räumen der allgemeinen Gemeindegemeinschaft eine Evakuierung über Rettungsleitern der Feuerwehr nicht mehr möglich ist, soll zur Schaffung eines zweiten baulichen Rettungsweges an der Rückfassade eine äußere Fluchttreppe errichtet werden. Diese erhält Zugangstüren aus dem Hochparterre, sowie dem 1. und 2. Obergeschoss. Die Treppe wird aus einem Stahltragwerk und Gitterroststufen geplant. Die je Geschoss zwei geradlinigen Treppenläufe führen direkt auf das Geländeniveau.

Der Zugang zu der äußeren Fluchttreppe ist so geplant, dass von jedem Aufenthaltsraum im Hochparterre und 1. Obergeschoss der direkte Zugang zu der Treppe gewährleistet ist ohne den im Gebäude befindlichen notwendigen Treppenraum queren zu müssen. Alle Türen im Verlauf dieser Rettungswege erhalten eine Panikfunktion.

Die im 2. Obergeschoss geplante Gästewohnung hat keinen Zugang zu der geplanten äußeren Fluchttreppe. Da sich in dieser Wohnung zeitweise nur bis zu max. 6 Personen aufhalten, kann diese Nutzungseinheit grundsätzlich über Rettungsleitern der Feuerwehr evakuiert werden. Das ausgewiesene Rettungsfenster hat eine lichte Durchstiegsfläche von ca. 0,95 x 1,13 m bei einer Brüstungshöhe von ca. 0,9 m und entspricht in diesen Abmessungen den Vorgaben der SächsBO. Bei einer Höhe anzuleitender Fensterbrüstungen der straßenseitigen Fenster dieser Nutzungseinheit von ca. 8,07 m über Gelände ist hierfür das Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr erforderlich. Dieses benötigt eine entsprechende Aufstellfläche, welche in der gesetzlich geforderten Größe und einem zulässigen Abstand von ca. 5,45 m zu der Fassade im Bestand im öffentlichen Straßenraum vorhanden ist.

Die außenliegende Fluchttreppe muss über eine Sicherheitsbeleuchtung verfügen, welche ein gefahrloses Begehen bis auf Geländeniveau gewährleistet.

Während die Zugangstüren aus den Nutzungseinheiten in den notwendigen Treppenraum in Fluchtrichtung aufschlagen sollen, ist dies im Fall der erdgeschossigen Hauszugangstür nicht der Fall. Da es sich bei den Nutzern des Gebäudes aber überwiegend um ortskundige Personen handelt und dieses unter Denkmalschutz steht, sieht der Unterzeichner in der Schlagrichtung der erdgeschossigen Zugangstür keine unzulässige Gefährdung.

Über allen Türen im Verlauf der ausgewiesenen Rettungswege müssen im Erd- und 1. Obergeschoss hinterleuchtete Fluchtwegzeichen angebracht werden, da sich in diesen Geschossen zeitweise eine größere Anzahl von Personen aufhalten, bei welchen nicht generell eine gute Ortskenntnis unterstellt werden kann. Über den Türen im Verlauf der Rettungswege im 2. Obergeschoss und dem Mansardgeschoss reichen mind. lang nachleuchtende Fluchtwegzeichen, wenn diese gut sichtbar angebracht werden.

4.13 Aufzüge

Im dem Gebäude ist kein Aufzug vorhanden oder geplant.

4.14 Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

4.14.1 Allgemeine Anforderungen

Leitungsanlagen in Rettungswegen

Leitungsanlagen sind prinzipiell nach der gültigen Leitungs-Anlagen-Richtlinie zu planen und zu errichten.

Gemäß § 40 Abs. 2 SächsBO sind Leitungsanlagen in

- notwendigen Treppenräumen gemäß § 35 Abs. 1 SächsBO
- Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 SächsBO
- notwendigen Fluren gemäß § 36 Abs. 1 SächsBO

nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lange möglich ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Leitungsanlagen in diesen Räumen den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.

Leitungsanlagen dürfen in tragende, aussteifende oder raumabschließende Bauteile sowie in Bauteile von Installationsschächten und -kanälen nur so weit eingreifen, dass die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit erhalten bleibt.

In Sicherheitstreppenräumen gemäß § 33 Abs. 2 Satz 3 SächsBO und in Räumen zwischen Sicherheitstreppenräumen und Ausgängen ins Freie sind nur Leitungsanlagen zulässig, die ausschließlich der unmittelbaren Versorgung dieser Räume oder der Brandbekämpfung dienen.

Elektrische Leitungen müssen

- einzeln oder nebeneinander angeordnet voll eingeputzt sein
- in Schlitzen von massiven Bauteilen mit mindestens 15 mm dickem mineralischen Putz auf nichtbrennbarem Putzträger oder mit mindestens 15 mm dicken Platten aus mineralischen Baustoffen verschlossen werden

Innerhalb von mindestens feuerhemmenden Wänden in Leichtbauweise sind jedoch nur Leitungen, die ausschließlich der Versorgung der in und an der Wand befindlichen elektrischen Betriebsmitteln dienen, zulässig.

In Installationsschächten und -kanälen, über Unterdecken und in Unterflurkanälen sind sie nach SächsLAR zu verlegen.

Messeinrichtungen und Verteiler sind abzutrennen gegenüber

- Notwendigen Treppenräumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie durch mindestens feuerhemmende Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen. Öffnungen in diesen Bauteilen sind durch mindestens feuerhemmende Abschlüsse mit umlaufender Dichtung zu verschließen.
- Notwendigen Fluren durch Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen. Öffnungen in diesen Bauteilen sind mit Abschlüssen aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen zu verschließen.

Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Medien

Die Rohrleitungsanlagen einschließlich der Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen - auch mit brennbaren Dichtungs- und Verbindungsmitteln und mit brennbaren Rohrbeschichtungen bis 0,5 mm Dicke - dürfen offen verlegt werden.

Rohrleitungsanlagen aus brennbaren Baustoffen oder mit brennbaren Dämmstoffen müssen

- in Schlitzen von massiven Wänden, die mit mindestens 15 mm dickem mineralischen Putz auf nichtbrennbarem Putzträger oder mit mindestens 15 mm dicken Platten aus mineralischen Baustoffen verschlossen werden
- in Installationsschächten und -kanälen, über Unterdecken und in Unterflurkanälen nach den Vorschriften der Sächs. Leitungs-Anlagen-Richtlinie LAR verlegt werden
- in Systemböden den Anforderungen der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (MSysBöR) genügen

Rohrleitungsanlagen für brennbare oder brandfördernde Medien

Die Rohrleitungsanlagen müssen einschließlich ihrer Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Dies gilt nicht

- für deren Dichtungs- und Verbindungsmittel
- für Rohrbeschichtungen bis 0,5 mm Dicke

Die Rohrleitungsanlagen müssen

- einzeln mit mindestens 15 mm Putzüberdeckung voll eingeputzt oder
- in Installationsschächten oder -kanälen nach SächsLAR verlegt werden

Sie dürfen in notwendigen Fluren auch offen verlegt werden. Dichtungen von Rohrverbindungen müssen wärmebeständig sein.

Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine

Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.

Sind notwendige Treppenträume ohne direkten Ausgang ins Freie vorhanden, dann sind deren Verbindungsflure ins Freie und in notwendigen Fluren Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

Für Installationsschächte und -kanäle gilt vorab genanntes entsprechend. Leitungen bzw. Installationskanäle und -schächte sind unter anderem nach RbBH Abschnitt 9 und RbALei zu planen und herzustellen.

Durchführung von Leitungen durch Wände und Decken

Leitungen aus nichtbrennbaren Rohren (Baustoffklasse DIN 4102-A) sind gestattet, wenn

- der verbleibende Öffnungsquerschnitt zwischen Bauteil und Rohrwandung mit nichtbrennbarem, formbeständigem Baustoff (beispielsweise Mörtel, Beton, Brandschutzmörtel, Brandschutzkitt, Mineralfaser mit Schmelzpunkt mindestens 1000 °C) vollständig verschlossen wird

Leitungen aus brennbaren Rohren (Baustoffklasse DIN 4102-B1 oder B2) sind gestattet, wenn sie

- Rohrabschottungen nach DIN 4102, Teil 11 (Rohrmanschetten R30 bzw. R90) beidseitig der Wand bzw. unterhalb der Decke erhalten

oder

- in Installationskanälen oder -schächten (I30 bzw. I90) verlegt werden

Bei einzeln geführten elektrischen Leitungen ist der verbleibende Öffnungsquerschnitt mit mineralischem Mörtel oder mit Mineralfaser mit Schmelzpunkt mindestens 1000 °C zu verschließen.

Gebündelte elektrische Leitungen sind mit Kabelschotts S30 bzw. S90 zu versehen.

Durchführung von Leitungen für Wasser und Abwasser durch Wände und Decken

Bei der Durchführung von Leitungen für Wasser und Abwasser durch Wände und Decken, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsklasse (F30-B bis F180-A) gestellt werden, ist eine Übertragung von Feuer und Rauch, ohne dass es eines besonderen Nachweises bedarf, nicht zu befürchten, wenn es sich

- um nichtbrennbare Rohre, ausgenommen solche aus Faserzement, Glas oder Aluminium, mit einem Nenndurchmesser ≤ 150 mm

oder

- um brennbare Rohre mit einem Außendurchmesser ≤ 32 mm handelt

- wenn der verbleibende Öffnungsquerschnitt zwischen Bauteil und Rohrwandung mit nichtbrennbarem, formbeständigem Baustoff (beispielsweise Mörtel, Beton, Brandschutzmörtel, Brandschutzkitt, Mineralfaser mit Schmelzpunkt mindestens 1000 °C) vollständig verschlossen wird

Aus Installationsschächten (I30 bis I90) abzweigende Leitungen für Wasser und Abwasser bleiben unberücksichtigt.

Alle Leitungsdurchführungen durch Brandwände hindurch müssen feuerbeständig geschottet werden.

4.14.2 Konkrete Anforderungen im bewerteten Objekt

Sämtliche Installationen und Leitungen müssen so ausgeführt werden, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch durch raumabschließende Bauteile mit Anforderungen an den Brandschutz verhindert wird. Durchdringen haustechnische Anlagen Brand- bzw. Rauchabschnitte, müssen diese durch Abschottungen in der Feuerwiderstandsklasse der durchdrungenen Bauteile geschützt werden.

Die Vorschriften der baurechtlich eingeführten Leitungsanlagen-Richtlinien LAR und RbALei sind dabei zu beachten.

Im Zusammenhang mit der vom Unterzeichner durchgeführten Ortsbegehung wurden folgende Mängel in Bezug auf Leitungsanlagen festgestellt, welche fach- und normgerecht abgestellt werden müssen:

- Elektrounterverteilungen in allen Geschossen des notwendigen Treppenraums ohne brandschutztechnische Schottungssysteme
- Brandschutztechnisch ungeschottete elektrische Leitungsanlagen im notwendigen Treppenraum, welche nicht ausschließlich für die Versorgung des Treppenraums selbst erforderlich sind
- Brandschutztechnisch ungeschottete Leitungsdurchführungen durch Geschossdecken und Wände mit erforderlichen Feuerwiderstandsdauern

Vorgenannte Mängel sind wie folgt zu beheben:

- Die im Bestand vorhandenen Elektrounterverteilungen innerhalb des notwendigen Treppenraums sind aus diesem in angrenzende Raumbereiche zu versetzen oder mit bauaufsichtlich zugelassenen Brandschutzgehäusen zu ergänzen.
- Elektrische Leitungsanlagen, welche nicht ausschließlich für die Versorgung des Treppenraums selbst erforderlich sind, müssen aus dem Treppenraum verlegt werden oder mit bauaufsichtlich zugelassenen Schottungssystemen wie Brandschutzkanäle oder Brandschutzbandagen ergänzt werden.
- Im Fall brandschutztechnisch ungeschotteter Leitungsdurchführungen durch Geschossdecken und Wände mit erforderlichen Feuerwiderstandsdauern sollte im Vorfeld geprüft werden, ob diese noch in Funktion sind. Solche ohne Funktion sind zurückzubauen und die verbleibenden Bauteilöffnungen in der gleichen Feuerwiderstandsdauer zu schließen wie das Bauteil selbst aufweisen muss.

Leitungen, welche in Betrieb sind müssen gemäß Zulassung des jeweiligen Schottherstellers freigelegt und anschließend mit dem gewählten Schottsystem versehen werden. An den Stellen der geschotteten Leitungsdurchführungen sind entsprechende Nachweisschilder dauerhaft anzubringen.

4.15 Lüftungsanlagen

4.15.1 Allgemeine Anforderungen

Lüftungsleitungen dürfen durch Wände und Decken, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsklasse (F30-B bis F180-A) gestellt werden, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Rauch und Feuer nicht zu befürchten ist oder entsprechende Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.

In Installationskanälen und -schächten (unter anderem nach RbAL Tabelle 1) für Lüftungsanlagen dürfen sich keine brennbaren Leitungen, Dämmungen, elektrischen Leitungen und ähnliches befinden.

Lüftungsanlagen sind unter anderem nach RbBH Abschnitt 9, RbAL und RbALei zu planen und herzustellen.

4.15.2 Konkrete Anforderungen im bewerteten Objekt

In dem Objekt sind im Bestand keine Lüftungsanlagen vorhanden und im Zusammenhang mit den vorgesehenen Umbauarbeiten auch nicht geplant.

Lüftungsanlagen sind generell nach den Forderungen der Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (MLüAR) zu planen und herzustellen.

5. Brandschutzeinrichtungen

5.1 Brandmelde- und Alarmierungseinrichtung

5.1.1 Allgemeine Anforderungen

Auf Grundlage geltender öffentlich-rechtlicher Vorschriften besteht keine zwingende Verpflichtung in dem brandschutztechnisch zu bewertenden Wohngebäude eine Brandmelde- und Alarmierungseinrichtung zu installieren.

5.1.2 Konkrete Anforderungen im bewerteten Objekt

Nach gültiger Rauchmelderpflicht sind automatische Brandfrühwarnmelder in jedem Aufenthaltsraum, jedem Schlafräum und den Fluren der beiden Wohnungen anzubringen. Diese können als Einzelmelder installiert werden und müssen nicht miteinander vernetzt werden.

Demgegenüber sind die Rauchfrühwarnmelder in den übrigen Räumen des Gebäudes, welche zur Kompensation der nicht erreichten Feuerwiderstandsdauer der Geschosdecken vorgesehen sind, miteinander funkvernetzt auszuführen. Sie sind darüber hinaus mit Alarmierungssirenen zu verbinden, welche in den Geschossen des notwendigen Treppenraums anzubringen sind.

Durch vorbeschriebene Maßnahmen ist sichergestellt, dass unmittelbar nach Ausbruch eines Brandes auch die Personen in anderen Bereichen des Gebäudes vor dem Brandereignis gewarnt werden und bedingt durch den Zeitgewinn das Gebäude über einen der beiden Rettungswege verlassen können.

5.2 Rauch- und Wärmeabzugsvorrichtungen

5.2.1 Allgemeine Anforderungen

Nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind Rauchabzugsvorrichtungen zur Gewährleistung wirksamer Rettungs- und Löschmaßnahmen erforderlich. Zwingend vorgeschrieben werden solche Öffnungen zur Rauchableitung in notwendigen Treppenräumen gemäß § 35 Absatz 8 SächsBO in Gebäuden mit einer Höhe Oberkante oberster Aufenthaltsraum von mehr als 13 m über angrenzendem Gelände.

Ferner müssen nach § 37 (3) SächsBO Kellergeschosse ohne Fenster mindestens eine Öffnung ins Freie haben. Gemeinsame Kellerlichtschächte für übereinander liegende Kellergeschosse sind unzulässig

5.2.2 Konkrete Anforderungen im bewerteten Objekt

Die Oberkante Fertigfußboden der obersten Aufenthaltsräume liegen im Mittel bei ca. 11,67 m über angrenzendem Gelände. Mit dieser Höhe befindet sich das zu bewertende Gebäude noch unter dem Grenzwert von 13 m. Daher ist der Einbau

einer Rauch- und Wärmeabzugsvorrichtung an oberster Stelle des notwendigen Treppenraums nicht erforderlich.

Der erforderliche Möglichkeit zur Ableitung von Rauch aus dem notwendigen Treppenraum ist über die in jedem Geschoss vorhandenen und von Hand öffnbaren Fenster sowie erdgeschossige Eingangstür sichergestellt.

Zur Rauchableitung aus dem Kellergeschoss sind in jedem Kellerraum von Hand öffnbare Kellerfenster vorhanden.

5.3 Feuerlöscheinrichtungen

Da das brandschutztechnisch zu bewertende Gebäude überwiegend zu Gebets- und Gemeindezwecken genutzt wird, und damit von einer Vielzahl von Personen, welche in dem Objekt keine Wohnung oder einen Arbeitsplatz haben, sieht es der Unterzeichner für erforderlich an, sowohl im Erdgeschoss als auch dem Obergeschoss und der Gästewohnung sowie den Lagerbereichen eine ausreichende Anzahl von Handfeuerlöschern gut sichtbar bereitzuhalten. Die erforderliche Anzahl von Löschmitteleinheiten (LE) richtet sich nach der ASR A2.2.

Bei einer durchschnittlichen Brandgefahr sind die folgende Anzahl von Feuerlöschern:

- | | | |
|---|------------------------|-------|
| • Teilbereich Gebetsräume Erdgeschoss: | ca. 350 m ² | 18 LE |
| • Teilbereich Gebetsräume 1. Obergeschoss: | ca. 40 m ² | 6 LE |
| • Teilbereich Gemeindearbeit 1. Obergeschoss: | ca. 310 m ² | 15 LE |
| • Teilbereich Gästewohnung 2. Obergeschoss: | ca. 32 m ² | 6 LE |
| • Teilbereich Lagerbereiche 2. Obergeschoss: | ca. 180 m ² | 12 LE |

Die Standorte der Handfeuerlöcher sind mit entsprechenden Piktogrammschildern zu versehen. Diese müssen mind. lang nachleuchtend sein.

Der Unterzeichner empfiehlt Schaumlöcher statt Pulverlöcher zu verwenden.

5.4 Löschwasserversorgung

5.4.1 Grundsatz

Gemäß SächsBrandschG § 2 Absatz 1 ist die Bereitstellung des Löschwassers für den Grundschutz gesetzliche Aufgabe der Gemeinde.

Nach den technischen Regeln, Arbeitsblatt W 405, ergibt sich für den Grundschutz ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h für die Zeitdauer von mindestens 2 Stunden. Sämtliche Löschwasserentnahmestellen in einem Radius von 300 m um das zu bewertende Gebäude sind zu berücksichtigen.

Ein Löschwassernachweis liegt noch nicht vor und wird nachgereicht. Da sich das Objekt aber in einem seit langer Zeit bebauten Stadtteil von Dresden befindet, unterstellt der Unterzeichner, dass die erforderliche Löschwassermenge nachgewiesen werden kann.

5.4.2 Löschwasserrückhaltung

Die Notwendigkeit einer Löschwasserrückhaltung ist bei der geplanten Nutzung des Gebäudes überwiegend zu Gebets- und Gemeindezwecken sowie für 2 Wohnungen nicht gegeben.

5.5 Sicherheitsbeleuchtung

Da das Erdgeschoss und 1. Obergeschoss zu Gebets- und allgemeinen Gemeindezwecken genutzt werden und sich somit zeitweise auch Personen in dem Gebäude aufhalten, welche nicht täglich in dem Objekt sind, sieht es der Unterzeichner für erforderlich an über allen Türen im Erd- und 1. Obergeschoss, welche im Verlauf der ausgewiesenen Rettungswege liegen, hinterleuchtete Fluchtwegpiktogramme anzubringen. Eine darüber hinausgehende Sicherheitsbeleuchtung ist hingegen nicht erforderlich, da die Rettungswege übersichtlich und leicht zu finden sind.

Im 2. Obergeschoss und Mansardgeschoss können die erforderlichen Fluchtwegzeichen über den Türen im Verlauf der ausgewiesenen Rettungswege auch lang nachleuchtend angebracht werden, da sich in diesen Geschossen deutlich weniger Personen aufhalten werden.

Darüber hinaus ist die äußere Fluchttreppe bis zum Erreichen des Geländes zur Gewährleistung einer sicheren Begehbarkeit ebenfalls mit einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage auszustatten.

Nach geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist der Einbau einer Sicherheitsbeleuchtung in Wohnungen nicht zwingend vorgeschrieben und im konkreten Fall auch nicht geplant.

5.6 Blitzschutzanlage

Der Unterzeichner empfiehlt das Gebäude mit einer nach den gültigen Vorschriften entsprechenden Blitzschutzanlage auszustatten.

5.7 Sicherheitsstromversorgung

Die Installation einer Sicherheitsstromversorgung ist nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften und auf Grundlage des vorliegenden Brandschutzkonzeptes für folgende Anlagen erforderlich:

- Funkvernetzte und nicht funkvernetzte Rauchfrühwarnmelder und Alarmtongebler
- Sicherheitsbeleuchtung an äußerer Fluchttreppe
- Hinterleuchtete Fluchtwegzeichen über Türen im Verlauf von Rettungswegen

6. Flächen für die Feuerwehr

6.1 Aufstellflächen und Bewegungsflächen

Feuerwehrezugänge / Zufahrten

6.1.1 Allgemeine Anforderungen

Bauliche Anlagen müssen von der Feuerwehr für die Durchführung von Rettungseinsätzen und wirksamen Löschmaßnahmen ungehindert erreicht werden können. Sie dürfen nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt.

Befindet sich das Gebäude im rückwärtigen Teil auf dem Grundstück, so ist es mit einer befestigten Fläche, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung steht, zu versehen. Diese Feuerwehrezufahrten bilden das Bindeglied zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und den Aufstell- und Bewegungsflächen.

Aufstellflächen sind dann erforderlich, wenn Hubrettungsfahrzeuge zum Einsatz kommen sollen, um Personen im Bereich für die Rettung erforderlicher Fenster oder sonstiger Anleiterstellen zu erreichen.

Bewegungsflächen sind befestigte Flächen auf dem öffentlichen Grundstück, auf denen Feuerwehrfahrzeuge aufgestellt, Geräte bereitgestellt sowie Lösch- und Rettungseinsätze vorbereitet werden. Bewegungsflächen sind unmittelbar vom öffentlichen Straßenraum oder von Feuerwehrezufahrten aus erreichbar zu gestalten.

6.1.2 Konkrete Anforderungen im bewerteten Objekt

Das brandschutztechnisch zu bewertende Gebäude liegt mit der Ostfassade in einem Abstand von ca. 5,45 m an einer öffentlichen Straße. Somit ist die generelle Erreichbarkeit abgesichert. Darüber hinaus führt eine Zufahrt im Bereich des Südgiebels auf einen geschotterten Platz hinter das Gebäude. Die Zufahrt ist nicht mit einem Tor versehen, so dass die Einsatzfahrzeuge prinzipiell auch hinter das Objekt fahren können.

Mit Ausnahme der Gästewohnung werden aus allen anderen Aufenthaltsräumen die beiden erforderlichen Rettungswege baulich über notwendige Treppen abgesichert. Somit ist lediglich für die Gästewohnung, welche ausschließlich Fassadenfenster in der Ostfassade hat, die Rettungsleiter der Feuerwehr für die Absicherung des zweiten Rettungsweges erforderlich. Das ausgewiesene Rettungsfenster liegt in einem Abstand von ca. 5,45 m zur öffentlichen Straße, die an dieser Stelle eine Breite von ca. 5,5 m hat und auf der gesamten Breite für die Aufstellung des Hubrettungsfahrzeuges genutzt werden kann, da vor dem beurteilten Gebäude Parkverbot besteht. Somit wird die nach DIN 14090 erforderliche Mindestgröße der Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge eingehalten und das Rettungsfenster der Gästewohnung kann von den Einsatzkräften der Feuerwehr mittels der Drehleiter erreicht werden.

Flächen im öffentlichen Straßenraum und der Feuerwehruzufahrt im gesamten Bereich des Flurstücks reichen als Bewegungsfläche zur Durchführung wirksamer Löschangriffe aus. Es sind darüber hinaus auf dem Flurstück selbst keine weiteren Flächenbefestigungen für die Feuerwehr erforderlich und auch nicht vorgesehen.

7. Organisatorischer Brandschutz

7.1 Feuerwehrplan, Brandschutzordnung

Im brandschutztechnisch bewerteten Objekt sind keine Besonderheiten zu erwarten, welche die Erstellung eines Feuerwehrplanes erforderlich machen.

Auch die Erstellung einer Brandschutzordnung ist unter Beachtung der geplanten Nutzung nicht erforderlich. Lediglich in den zu Gebetszwecken und der allgemeinen Gemeindegemeinschaft genutzten Flächen des Erd- und 1. Obergeschosses sind die Brandschutzordnungen Teil A gut sichtbar auszuhängen.

7.2 Flucht- und Rettungspläne

Normgerechte Flucht- und Rettungspläne sind in den Gebetsräumen sowie den Räumen der allgemeinen Gemeindegemeinschaft erforderlich. Ferner sind solche in der Gästewohnung gut sichtbar auszuhängen.

8. Abweichungen und Zusammenfassung

Das vorliegende Brandschutzkonzept über das Gemeindezentrum mit Wohnungen und Lagerräumen, Flügelweg 8 in Dresden folgt im Wesentlichen den Forderungen der

- SächsBO
- VwVSächsBO

Für folgende Punkte wird nach fachlicher Beurteilung und Prüfung der Absicherung des definierten Schutzziels ein Antrag auf Abweichung von geltenden Vorschriften gestellt:

Pkt. 4.5: Decken und Unterzüge

Abweichungstatbestand:

In Gebäuden der Gebäudeklasse 4 müssen Decken über dem Erdgeschoss eine Feuerwiderstandsdauer von mind. hochfeuerhemmend (F60) haben. Im konkreten Fall haben die Decken als klassische Holzbalkendecken jedoch nur eine Feuerwiderstandsdauer von feuerhemmend (F30-B).

Begründung und Kompensation:

Eine Ertüchtigung der Geschossdecke auf die nach SächsBO geforderte Feuerwiderstandsdauer von hochfeuerhemmend (F60) ist nur mit erhöhten technischen und damit wirtschaftlichen Maßnahmen möglich. Zur Kompensation des Verbleibs der bisherigen Geschossdecken über Erdgeschoss wie im Bestand sieht das Brandschutzkonzept den Einbau von untereinander funkvernetzten Brandmeldern in allen Aufenthalts- und Lagerräumen vor. In Kombination mit Alarmtongebnern im notwendigen Treppenraum ist sichergestellt, dass alle sich im Objekt aufhaltenden Personen frühzeitig vor einem Brandereignis gewarnt werden und dieses über die Rettungswege verlassen können.

Pkt. 4.10: Treppen und Treppenhäuser

Abweichungstatbestand:

Der obere Abschluss eines notwendigen Treppenraums muss die gleiche Feuerwiderstandsdauer haben wie die Geschossdecken des Gebäudes, es sei denn, er wird durch die Dachhaut gebildet.

Begründung und Kompensation:

Im beurteilten Gebäude stellt die Geschossdecke des nicht ausgebauten Dachgeschosses den oberen Abschluss des notwendigen Treppenraums dar. Die Decke ist wie die übrigen über dem Erdgeschoss als klassische Holzbalkendecke konstruiert und hat als solche nur einen Feuerwiderstand von feuerhemmend (F30-B). Zur Kompensation dieser Abweichung wird die Holzbalkendecke im Bereich des Treppenraums von unten mit einer mind. hochfeuerhemmenden Unterhangdecke ergänzt und zusätzlich auf der Deckenoberseite im Bereich des Treppenraums und umlaufend 1 m darüber hinaus auskragend Trockenestrichplatten auf den vorhandenen Holzdielen fest verschraubt. Somit ist sichergestellt, dass es bei einem Brand im nicht

ausgebauten Dachgeschoss nicht sofort zu einem Durchbrennen von oben durch die Geschossdecke in den notwendigen Treppenraum kommt.

Werden alle im Brandschutzkonzept getroffenen Aussagen und Vorgaben umgesetzt bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen die geplante Teilumnutzung des bisherigen Wohnhauses Flügelweg 8, 01157 Dresden zu einem Gemeindezentrum des Islamischen Zentrums e.V., einer Wohnung, einer Gästewohnung und Lagerräumen.

Dresden, 12. August 2022

Dipl. Ing. (FH) Reinhard Sonntag
Qualifizierter Brandschutzplaner gem. Listeneintrag
Freistaat Sachsen Nr. QB0032

Sachverständiger für
vorbeugenden Brandschutz



Anlagen